



VERORDNUNG

des Landkreises Bautzen vom 23. 09. 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen mit Beschluß vom 23. 09. 1996 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Großer Horkaer Teich".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der Große Horkaer Teich einschließlich der Uferzone.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 5 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Stadt Bischofswerda, Gemarkung Bischofswerda, und umfaßt die Flurstücke Nr.: 1411 / 2, 1411 / 3 (Teilstück) und 1411 / 5.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal wird im Westen und Süden durch die Uferzone des Großen Horkaer Teiches, einschließlich des Lehrpfades, begrenzt. Im Norden ist der Bahndamm die Begrenzung des flächenhaften Naturdenkmals. Im Osten quert die Begrenzung, wie aus der Karte ersichtlich, das Flurstück Nr. 1411 / 3.
- (5) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 23. 09. 1996, im Maßstab 1 : 2000 rot umgrenzt, eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird im Landratsamt Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karte ist während ihrer Geltung in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die in dem Gebiet lebenden bedrohten Tierarten, insbesondere die Amphibien und Reptilien, sowie die besonders geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Naß- und Feuchtstandorte in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern;
2. der Erhalt eines geschützten Biotops nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG und seiner typischen Flora und Fauna, besonders als Laichgewässer für Lurche und Amphibien.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können, sind verboten.

- (2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten und bestehende Anlagen zu erweitern, oder der Errichtung und Erweiterung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Bäume zu fällen, Totholz zu entfernen oder in den angrenzenden Gehölzen Kahlhiebe auszuführen;
11. Tiere, insbesondere Raubfische, einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
14. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Booten zu fahren, Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Modellsport zu betreiben, Schlittschuh zu laufen, die Wege zu befahren sowie rad- und motorsportlich zu nutzen.
15. Feuer zu entfachen;

16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Entlandungsmaßnahmen und intensive fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form von künstlicher Belüftung oder Zufütterung von Pellets durchzuführen;
19. die Ausübung der Gesellschaftsjagd, die Jagd mit Schlageisen und die Verwendung von Bleischrot im Schutzgebiet;
20. den Teich länger als eine Woche nach dem letzten Abfischen unbespannt zu lassen;
21. Biozide einzusetzen und zu düngen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die sonstige, rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausschließlich des Fischbesatzes;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der extensiven forstlichen Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
3. naturschutzbehördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen einschließlich der Erklärungstafeln für den städtischen Lehrpfad;
5. wasserbauliche Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
6. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
7. für die extensive Bewirtschaftung durch den Pächter gemäß dem Pachtvertrag bis zum 31.12. 2006;
8. die Erzeugung von jährlich 1500 kg Speisefisch;
9. den in Abhängigkeit von der abgefischten Menge vorgenommenen Neubesatz im Frühjahr mit K 2, wobei der Raubfischbestand jährlich beim Abfischen zu regulieren ist;
10. das Abfischen, das jährlich im Oktober an maximal zwei Wochenenden in Verbindung mit einem "Fischerfest" und dem Fischverkauf ab Produktionsgewässer, auf dem Flurstück Nr. 1411 / 5 durchgeführt werden kann;
11. die Zufahrt zum Teich im Rahmen der Bewirtschaftung für den Pächter;
12. die Beseitigung der umsturzgefährdeten Eichen am nördlichen Ufer nach Beantragung einer Befreiung, die durch Neupflanzung zu ersetzen sind;
13. die auf die extensive Nutzung abgestimmte Düngung mit Kalk und Zufütterung von Weizen.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im flächenhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) unmittelbar oder über die Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 23. 09. 1996

J. Gallert
Gallert
Landrat



